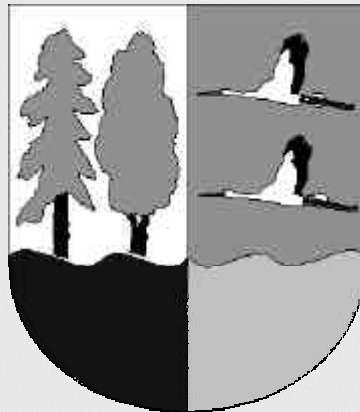


# AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

**Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan**

Oberkrämer, den 29. April 2005 – Jahrgang 4 (Amtsblatt 23)



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Gemeinde Oberkrämer,  
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

### **Anschrift des Herausgebers:**

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer  
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

### **Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:**

Hauptamt: Sabine Großmann (Tel.: (03304) 39 32 42)

### **Layout:**

Ronny Rucker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

### **Anzeigenannahme:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

### **Druck:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH  
Luisenstraße 45  
16727 Velten

### **Verteilung des Amtsblattes:**

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.  
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer  
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:  
Tel.: (03304) 39 32 20

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Mitteilungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Schloßweges im OT Schwante, Flur 1 Flurstück 218 und Flur 7 Flurstück 77 (teilweise) Gemarkung Schwante	Seite 2-4
Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Schloßweges im OT Schwante, Flur 1 Flurstück 218 und Flur 7 Flurstück 77 (teilweise) Gemarkung Schwante	Seite 5
Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“ Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzow – öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 5
Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“ Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzow – öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 5
Bebauungsplan Nr. 12/2004 „An der Schönwalder Straße“ Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzow – öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 5
Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan Nr. 12/2004 „An der Schönwalder Straße“ Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzow – öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 5-6
1. Planänderung 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener- Luch- Bahn- und Poststraße “ im OT Bötzow	Seite 6

### Amtliche Mitteilungen

Anlage zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer -Kostentarif-	Seite 6-7
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Rekonstruktion der Ruppiner-Fehrbelliner Wasserstraße in der Gemeinde Oberkrämer, der Stadt Kremmen und der Gemeinde Fehrbellin	Seite 7
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 21. April 2005	Seite 8-9

### Ende des amtlichen Teils

### Nichtamtliche Mitteilungen

Information des Ordnungsamtes	Seite 10
Information des Ordnungsamtes „Beschwerden wegen Ruhestörung“	Seite 10
Beförderungen, Urkunden und Blumen für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 11
Einladung zum Schwantener Kinderfest 2005	Seite 11
Aufruf an Bötzower Bürgerinnen und Bürger	Seite 11
Information des Kita-Ausschusses Marwitz	Seite 12
Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 12
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	Seite 12
Informationen zum Innovationspreis 2005 des Landkreises Oberhavel	Seite 13
Drittes Krämerwaldfest in Wolfslake	Seite 13
Informationen zum Verkauf von Postkarten der verschiedenen Ortsteile	Seite 14
Informationen zum Verkauf von Luftbildaufnahmen	Seite 15-17
<b>Werbung</b>	Seite 13-16

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Erhebung des Beitrages
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4	Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
§ 5	Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
§ 6	Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke
§ 7	Mehrfach erschlossene Grundstücke
§ 8	Beitragspflichtige
§ 9	Entstehung der Beitragspflicht
§ 10	Fälligkeit
§ 11	In-Kraft-Treten

### Satzung

#### über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Schloßweges im OT Schwante Flur 1 Flurstück 218 und Flur 7 Flurstück 77 (teilweise) Gemarkung Schwante

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.04 (GVBl. I S. 59) und §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.2004 ((GVBl. I S. 272) und der § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 21. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung des Beitrages**

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn und für die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung entlang des Schloßweges und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- a) die Durchführung beitragsfähiger Maßnahmen am Straßenkörper einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
    - aa) Fahrbahnen,
    - bb) Rinnen- und Randsteinen,
    - cc) unbefestigten Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
    - dd) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
    - ee) Beleuchtungseinrichtung
  - (2) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.
  - (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn.

## **§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
  - c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 7 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 25 % der Gesamtkosten festgelegt.

## **§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne des Absatz 1 ist regelmäßig jeder dem selben Eigentum gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind und für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

e) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke

Für die Flächen nach § 5 Abs. 1 gelten

(1) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) als Nutzungsfaktor

a) 0,01 bei einer Nutzung als Wald und Wasserflächen

b) 0,02 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe von maximal 4,80 Metern

b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe über 4,80 Metern

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen

## § 7

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 9

### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

## § 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2005 in Kraft.

Oberkrämer, 22. April 2005

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Schloßweges im OT Schwante, Flur 1 Flurstück 218 und Flur 7 Flurstück 77 (teilweise) Gemarkung Schwante vom 21. April 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 29. April 2005

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## **Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“ Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzw -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 21.04.2005 mit Beschluss-Nr. 257/2005 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zum Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw beschlossen.

**Die Begründung wurde gebilligt.**

**Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“ der Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzw tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

**Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.**

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 257/2005 vom 21.04.2005 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“ Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzw wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 29. April 2005

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## **Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzw -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 21.04.2005 mit Beschluss-Nr. 259/2005 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zum Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw beschlossen.

**Die Begründung wurde gebilligt.**

**Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ der Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzw tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

**Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.**

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 259/2005 vom 21.04.2005 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ Gemeinde Oberkrämer, OT Bötzw wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

# Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 29. April 2005

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## 1. Planänderung 17/2005 zum Bebauungsplan "Veltener-, Luch- Bahn- und Poststraße" im OT Bötzw

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 21.04.2005 mit Beschluss-Nr. 260/2005 die 1. Planänderung 17/2005 zum Bebauungsplan "Veltener-, Luch- Bahn- und Poststraße" im OT Bötzw beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planänderung ist im anliegenden Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplanes dargestellt. Die Änderung bezieht sich auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung und Firstrichtung. Die Firstrichtung wird aufgehoben und die Dachneigung soll dahingehend geändert werden, dass auch die Errichtung von Wohnhäusern mit einer Dachneigung von mind. 24° gewährleistet wird.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Kosten für die Planung sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage:



Oberkrämer, 29. April 2005

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer - Kostentarif –

Lfd.N r	Gegenstand	Euro/Stunde
<b>1 Personal</b>		
1.1	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	17 Euro
<b>2. Einsatztechnik</b>		
<b>Euro/Stunde</b>		
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug OHV-AY565	14,50 Euro
2.2	Einsatzleitwagen ( ELW 1) OHV-2262	17,33 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 20/50) OHV- 2057	93,03 Euro
<b>2.4</b>	<b>Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) OHV-2266</b>	<b>56,78 Euro</b>
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW-Jug.) OHV-2213	31,64 Euro
2.6	Vorausgerätewagen (VRW) OHV-2237	14,06 Euro
2.7	Tanklöschfahrzeug ( TLF 16/25) OHV-2101	75,60 Euro
2.8	Löschfahrzeug (LF 8/6) OHV-2263	85,73 Euro
2.9	Löschfahrzeug (LF 8/6) OHV-2271	95,23 Euro
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser(TSF-W) OHV-2130	50,54 Euro
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) OHV-2259	51,60 Euro
<b>2.12</b>	<b>Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) OHV - 2284</b>	<b>26,87 Euro</b>
<b>3. Anhängegeräte</b>		
<b>Euro/Stunde</b>		
3.1	Rettungsboot auf Anhänger (RTB 1)	27 Euro
<b>4. Geräte und Ausrüstungen</b>		
<b>Euro/Stunde</b>		
4.1	Motorkettensäge	7,47 Euro
4.2	Trennschleifer	8,17 Euro
4.3	Stromerzeuger	10,60 Euro
4.4	Hydraulisches Rettungsgerät (Kombi)	40,27 Euro
4.5	Hydraulisches Rettungsgerät incl. Pedalschneider	39,16 Euro
4.6	Hochleistungslüfter	4,33 Euro
4.7	Hebekissen	11,73 Euro
4.8	TS 8 / 8	9,93 Euro
	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	

5	Kosten für Verbrauchsmaterial / Sonstiges	Euro / Kg
5.1	Ölbindemittel	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.2	Pressluft / Sauerstoff Neufüllung	
5.3	Entsorgung Ölbindemittel	
5.4	Sonstige Löschmittel (Schaumbildner/Pulver)	
5.5	Neubeschaffung nicht dekontaminierbarer Schutzausrüstung (Wiederbeschaffungswert)	
5.6	Reinigung kontaminierter Einsatzkleidung	nach Aufwand
5.7	Für Geräte und Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren berechnet.	
5.8	<b>Fehlalarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder grob fahrlässig</b>	nach Aufwand
5.9	<b>Fehlalarm einer Brandmeldeanlage</b>	nach Aufwand
5.10	<b>Tierrettung</b>	nach Aufwand
5.11	Verwaltungskostenpauschale	27 Euro/Stunde

Oberkrämer, 22. April 2005

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch die Gemeindevertretung geänderte Anlage zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer - Kostentarif – beschlossen am 21. April 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 29. April 2005

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### **Planfeststellung für die Rekonstruktion der Ruppiner – Fehrbelliner Wasserstraße**

**in der Gemeinde Oberkrämer, der Stadt Kremmen und der Gemeinde Fehrbellin**

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Referat Ö 5 vom Landesumweltamt Brandenburg, Referat GR 2, obere Wasserbehörde ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 15) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78), den §§ 88 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2005 (GVBl. I S. 50) durchgeführt.

Das Vorhaben sieht vor, an der Ruppiner - Fehrbelliner Wasserstraße die Uferverwallung einschließlich der Ufersicherung zu rekonstruieren. Die Rekonstruktion soll an der Ruppiner Wasserstraße von km 19.740 (Grenze Naturschutzgebiet) bis km 21.940 (Knödels-Eck) und an der Fehrbelliner Wasserstraße von km 0.000 (Knödels-Eck) bis km 8.840 (Schleuse Hakenberg einschließlich Umfluter bis zum Wehr) erfolgen. Zudem sind im Umfeld der Wasserstraße landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 09.05.2005 bis einschließlich 08.06.2005** in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Bauamt, Zimmer 9, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22.06.2005, bei der Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer oder beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat GR 2, obere Wasserbehörde, Berliner Straße 21 – 25, 14467 Potsdam Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zunahme des Einwenders sowie seine Anschrift sind anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

# Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
  3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
  4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Oberkrämer, 29. April 2005
- gez. H. Jilg  
Bürgermeister
- |          |  |
|----------|--|
| 256/2005 | Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“, OT Bötzw - Abwägung   |
| 257/2005 | Bebauungsplan Nr. 15/2004 „Fennstraße-Ecke Veltener Straße“, OT Bötzw – Satzung gem. §10 (1) BauGB   |
| 258/2005 | Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ im OT Bötzw- Ergänzung zur Abwägung vom 05.02.2004   |
| 259/2005 | Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ im OT Bötzw- Satzung gem. § 10 (1) BauGB   |
| 260/2005 | 1. Planänderung 17/2005 zum Bebauungsplan „Veltener-, Luch-, Bahn- und Poststraße“, OT Bötzw – Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes                        |
| 229/2005 | Durchführung der Maßnahme „Straßenausbau Schlossweg“ im OT Schwante  |
| 271/2005 | Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Schlossweges im OT Schwante Flur 1 Flurstück 218 und Flur 7 Flurstück 77 (teilweise) Gemarkung Schwante |
| 272/2005 | Straßenbenennung im OT Bötzw auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung   |
| 278/2005 | Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP zu den Beschlussvorlagen 269/2005 und 274/2005 – KITA- und Hortbetreuung im OT Bötzw                                |

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 21. April 2005 folgende Beschlüsse gefasst:**

### Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

### Beschluss-Nr.

- |          |   |
|----------|---|
| 292/2005 | Bestätigung der Niederschrift der 9. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.02.2005 - öffentlicher Teil  |
| 293/2005 | Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03.2005 - öffentlicher Teil |

- |          |  |
|----------|--|
| 267/2005 | Änderung der Anlage zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer   |
| 273/2005 | Festeinstellung von 2 ABM-Stellen (SGB III) ab 01.01.2007  |
| 280/2005 | Spende der Gemeinde Oberkrämer zur Sanierung und dem Wiederaufbau der Bibliothek Badan Perpustakaan in Banda Aceh als Hilfe für die Flutopfer in Indonesien  |
| 296/2005 | Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Gesellschaft der OWA GmbH  |
| 300/2005 | Antrag der Fraktion FWO/J. Falkowski vom 12.04.2005 über die Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer zur Teilgenehmigung des Landesumweltamtes zum Bau einer Müllverbrennungsanlage sowie zum Bau einer Umladestation in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Oberkrämer |



297/2005 Antrag der Fraktion FWO/J. Falkowski vom 12.04.2005 zur Behandlung des Themas „Bau einer Winkkraftanlage zwischen Eichstädt und Marwitz“ im öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen und Gemeindevertretersitzungen der Gemeinde Oberkrämer

289/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los14

290/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 20

291/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 22

Folgender Antrag wurde zurückgestellt:

299/2005 Antrag der Fraktion FWO/J. Falkowski vom 12.04.2005 zur Besetzung des Ausschusses für Soziales, Sicherheit und Ordnung

Oberkrämer 29. April 2005

gez. H. Jilg  
Bürgermeister

Folgender Antrag wurde in den Bauausschuss verwiesen:

298/2005 Antrag der Fraktion FWO/J. Falkowski vom 12.04.2005 zum Thema Haus der Generationen in Vehlefanzen

**Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:**

Folgende Anträge wurden angenommen:

---

**Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer**

---

**Beschluss-Nr.:**

294/2005 Bestätigung der Niederschrift der 9. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.02.2005 - nichtöffentlicher Teil

295/2005 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03.2005 – nichtöffentlicher Teil

264/2005 Zustimmung einer Belastungsvollmacht für das Grundstück Flur 1 Flurstück 207/2 (Teilfläche) in der Gemarkung Schwante

279/2005 Höhergruppierung eines Beamten

283/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 06

284/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 07

285/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 09

286/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los11.1

287/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 11.2

288/2005 Umbau ehem. Kita Vehlefanzen zum Haus der Generationen, Auftragsvergabe Los 13

## Kommune schafft Sicherheit !

Dem Bürgermeister, der Gemeindevertretung und der Verwaltung liegt die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberkrämer besonders am Herzen. Der Schutz unserer Einwohner wird in vielfältigster Weise, oftmals weit mehr als die Öffentlichkeit wahrnimmt gestärkt. Kooperationen, Kreativität und Innovationskraft kennzeichnen diese Aktivitäten.

Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger ist ebenso, wie die objektive Sicherheitslage wesentlich für die Lebensqualität in der Gemeinde, aber auch eine entscheidende Frage der Standortqualität für Einzelhandel und Wirtschaft.

Die Handlungsfelder der kommunalen Kriminalitätsverhütung werden in den bestehenden Sicherheitspartnerschaften zwischen Bürgern, der Polizei und der Kommune in Bärenklau und Schwante vorbildlich bearbeitet. Zum Aufbau weiterer Sicherheitspartnerschaften werden interessierte Bürger, insbesondere in der Ortsteilen Vehlefan, Marwitz und Bötzwow gesucht.

Interessenten können sich im Ordnungsamt unter  
Tel.: 03304 / 3932-29 melden.

gez. Eger  
SB Ordnungsamt

## Beschwerden wegen Ruhestörungen

Jeden Sommer muss sich das Ordnungsamt mit zahlreichen Beschwerden wegen Ruhestörungen auseinandersetzen. Wie die Erfahrung zeigt, beruhen viele Ruhestörungen auf Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitmenschen, Gedankenlosigkeit oder auf der Unkenntnis über die Bestimmungen des Lärmschutzes. Meist bleibt es bei Beschwerden, in Einzelfällen kommt es mitunter zu Anzeigen. Um unnötige Stress und Ärger mit Nachbarn, Behörden und Gerichten zu vermeiden, geben wir folgende Hinweise:

Häufig äußern Beschwerdeführer ihr Unverständnis, dass der Nachbar den ganzen Tag zu Hause verbringt, den Rasen mit seinem Motormäher grundsätzlich aber erst nach 20 Uhr mäht. Es ist verboten, Rasenmäher (auch sog. „lärmarme“ Geräte) mit Elektro- oder Benzinmotor und einer Leistung von mehr als 20 Kilowatt werktags zwischen 20 Uhr und 7 Uhr im Freien zu benutzen. Das Gleiche gilt für Vertikutierer, Rasentrimmer, Heckenscheren, tragbare Kettensägen, Betonmischer, Schredder und Zerkleinerer jeweils mit Elektro- oder Benzinmotor sowie Wasserpumpen (mit Ausnahme von Teichpumpen).

Besonders lärmintensive Gartengeräte dürfen nicht sonn- und feiertags und werktags nur zwischen 9 Uhr bis 13 Uhr sowie 15 Uhr bis 17 Uhr im Freien benutzt werden. Dabei handelt es sich z.B. um Freischneider und Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor sowie um Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor. Sind solche Geräte mit dem Umweltzeichen der EU ausgezeichnet worden (stilisierte Blume mit einem Kreis aus zwölf Sternen als Blütenblätter und dem Eurozeichen in der Mitte), gelten die normalen Ruhezeiten (siehe oben).

Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.

Beachten Sie bitte auch, dass Verstöße gegen diese Regeln mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden können.

Soweit möglich, sollten daher in dicht besiedelten Gebieten vorzugsweise Elektrorasenmäher eingesetzt werden, sofern nicht sogar ein Handrasenmäher ausreicht.

Achten Sie bei dem Kauf auf die Kennzeichnung dieser Geräte:

Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Kaufen Sie nur Geräte mit den niedrigsten Schalleistungspegeln, da die Grenzwerte im Jahr 2006 weiter gesenkt werden.

Hunde werden oft allein gelassen und bellen dann unermüdlich. Der Nachbar beschwert sich dann über stundenlanges Bellen des Hundes.

Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn Sie ihren Hund von einer anderen Person betreuen lassen oder während dieser Zeit die Fenster der Räume schließen, in denen sich der Hund aufhält. Oft reicht es auch, den Hund in ein Zimmer zu bringen, das in den Garten oder zu einer Seite des Gebäudes ausgerichtet ist, an der sich keine anderen Mitmenschen aufhalten.

Auch im häuslichen Bereich kommt es oft zu Beschwerden:

Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses verpflichtet jeden Einzelnen, in besonderem Maße rücksichtsvoll zu sein. Dem Wohnungsinhaber obliegt die besondere Sorgfaltspflicht, stets zu gewährleisten, dass in seiner Wohnung ruhestörender Lärm unterbleibt. Sofern andere Hausbewohner unzumutbar gestört werden können, darf sehr laute Musik auch tagsüber nur über Kopfhörer gehört werden. Vorteilhafter – auch für die eigenen Ohren – ist es aber, eine mittlere Lautstärke (Zimmerlautstärke) nicht zu überschreiten.

Renovierungen sind so zu organisieren, dass geräuschvolle Arbeiten werktags vor 20 Uhr erledigt werden. Türen, Wände oder Fußböden können selbstverständlich auch nach 20 Uhr gestrichen werden, wenn dabei der Arbeitseifer nicht durch lautes Singen und Pfeifen oder durch laute Radiomusik wach gehalten wird.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie sich so verhalten, dass Sie andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigen.

gez. Eger  
SB Ordnungsamt

**Das Verbrennen  
pflanzlicher Abfälle**  
(Baum und Strauchschnitt, Gras, Laub etc.)  
**im Freien ist verboten!**

Das Ordnungsamt

## Beförderungen, Urkunden und Blumen für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer

Auf der Gemeindevertretersitzung am Donnerstagabend, den 17. Februar 2005, konnten sich 9 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer über Blumen, Beförderungen und überreichte Urkunden freuen.

Die Ehrungen nahmen der Bürgermeister Herr H. Jilg und der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr M. Schreiber vor.

Der Ortswehrführer Michael Rohra aus Schwante wurde zum Hauptlöschmeister befördert. Ebenfalls aus Schwante wurden befördert die Kameraden Ulrich Pazdera zum Hauptfeuerwehrmann, Holger Meier zum Oberfeuerwehrmann und Steven Galan zum Feuerwehrmann-Anwärter. Kameradin Christine Rohra wurde zur Löschmeisterin befördert.

Kamerad Enrico Hildebrandt aus Eichstädt wurde für den erfolgreichen Abschluss zum **Gruppenführer** an der Landesschule und technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) in Eisenhüttenstadt, geehrt.

Weitergebildet zum „**Führen von Lagekarten in der Einsatzleitung**“ an der LSTE hat sich der Kamerad Carsten Nettlein aus Bötzwow.

Den Lehrgang zum „**Jugendwart Teil B**“ haben erfolgreich abgeschlossen die Kameradin Daniela Nebel aus Vehlefanzen und Kamerad Dirk Stein aus Bötzwow.

Allen ausgezeichneten die herzlichsten Glückwünsche.

gez. Kleidermann  
SB Feuerwehr

## Nachwuchs für die Feuerwehr

Im März haben junge Leute aus Vehlefanzen, Schwante und Bärenklau die erste Ausbildungshürde in der Freiwilligen Feuerwehr gemeistert. Die Jungen und Mädchen können sich jetzt Truppmänner- bzw. frauen nennen und freuen sich nun darauf, an den Einsätzen teilnehmen zu können.

Ein  
Danke-  
schön gilt  
den  
Ausbildern  
Michael  
Rohra und  
Nico  
Hamel, die  
eine gute  
Grundlage  
zum  
Bestehen  
der  
Prüfung  
geschaffen haben.



Der Dank gilt auch den Jugendwarten und Kameraden in den einzelnen Wehren.

Es freut mich besonders, dass junge Leute bereit sind, ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen und ihre Freizeit dafür opfern. Gerade in einer Zeit, wo in allen Feuerwehren ein Mitgliederschwund zu verzeichnen ist, sei es durch eine Arbeitsstelle außerhalb des Ortes, Lehrausbildung oder persönlichen Gründen, würden wir uns freuen, wenn sich noch mehr Jugendliche und Kinder (ab 10 Jahren) für unsere Arbeit interessieren würden.

Wer Lust hat, kann sich also gern bei der Feuerwehr in seinem jeweiligen Ortsteil melden.

gez. Olaf Elbrecht  
Gruppenführer Vehlefanzen

## Der Schwantener Kindergarten lädt Groß und Klein recht herzlich zum Kinderfest ein

Am 04. Juni 2005, in der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr findet wieder unser traditionelles Kinderfest am Kindergarten statt. Wir haben wieder supertolle Überraschungen vorbereitet.

Um das komplette Programm in vollen Zügen genießen zu können, zahlt ihr einmalig nur 4,00 € (nur die Kinder) und habt dann viel Spaß bei:

- Dallis Gaukelzauber,
- Bungee-Trampolin Anlage (0-99 Jahre),
- Clown Manni,
- Kinderkarussell,
- Kinderschminken,
- ab 16:00 Uhr Ponyreiten,
- Getränkekistenstapeln mit der Schwantener Feuerwehr,
- Hüpfburg,
- Wirbelwindclow,
- Goldschürfen.

Auch das leibliche Wohl wird nicht zu kurz kommen. Es gibt leckeren Kuchen und ab 17:00 Uhr Backschwein.

Wir laden alle, die Spaß haben wollen, recht herzlich zu einem schönen Nachmittag ein.

Das Schwantener „Villa der kleinen Frösche“-Kitateam und der Kitaausschuss

## Aufruf an Bötzwower Bürger und Bürgerinnen

Jedes Jahr beginnen Sie im Frühjahr erneut, Ihre Umgebung, die Gärten und Vorgärten zu pflegen, frisch zu bepflanzen und zu erhalten.

Der Ortsbeirat ruft Sie in diesem Jahr gemeinsam mit dem Vorbereitungskomitee zum 650-jährigen Bestehen unseres Ortes zu einem Wettbewerb um den

### Schönsten Garten 2005

auf.  
Als Kriterien sollten gelten:

1. Gestaltung,
2. Harmonie,
3. Pflege.

Eine noch zu bildende Juri bewertet die Gärten. Voraussetzung muss sein, dass die Gärten von öffentlichen Straßen aus zu sehen sind und somit von allen Bürgern besichtigt werden können.

Die Anmeldung zur Bewertung der Gärten muss bis zum 10. August 2005 im Büro des Ortsbürgermeisters erfolgen. Die Auszeichnung der drei besten Gärten erfolgt dann anlässlich der Bötzwower Kirmes.

Wir hoffen auf rege Beteiligung.

Ihr Vorbereitungsteam und der Bötzwower Ortsbeirat

## Bürger, haltet unsere Gemeinde sauber

Schöne Wege und Anlagen zieren unser Dorf. Doch leider müssen die Kindergartenkinder feststellen, dass nicht jeder Bürger seine Pflicht erfüllt. Die vielen **Hundehaufen** auf den Gehwegen sind nicht nur unansehnlich, sondern hindern die Kinder und Mitbürger auch daran, die Wege in Marwitz uneingeschränkt zu nutzen. Deshalb unser Aufruf: Wer einen Hund sein Eigen nennt und ihn durchs Dorf führt, sollte auch an seine Mitbürger denken. **Hundehinterlassenschaften** gehören nicht in die öffentlichen Anlagen und schon gar nicht auf die Gehwege. Bitte denken Sie zum Wohle aller daran!

Natürlich leben wir in Deutschland, natürlich gibt es auch hierfür oder besser hiergegen einen Paragraphen. Für alle Uneinsichtigen Folgendes: Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer:

### § 3 Verunreinigungsgebot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) Das Wegwerfen und Zurücklassen von Urin, **Hundekot**, Pferdeäpfeln, Lebensmittelresten, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen Gegenständen.

Ihr Kita-Ausschuss Marwitz

## Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke

Gemarkung Schwante, Flur 5, Flurstück 40,  
Größe: ca. 905,00 m<sup>2</sup>,  
Mindestangebot: 26.000,00 Euro\*



Das Grundstück liegt im Randbereich vom Ortskern Schwante. Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Eckgrundstück Amselweg / Kremmener Chaussee (Bundesstraße B 273). Das Grundstück ist zur Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus vorgesehen.

Ein positiver Bauvorbescheid liegt vor. Der Amselweg ist mit einer Tragschicht aus Kies/ Recyclingmaterial befestigt. Wasser-, Gas-, Telefon- und Stromanschlüsse sind in der Straße vorhanden.

\*vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und des Beschlusses der Gemeindevertretung

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail ([heike.schoenberg@oberkraemer.de](mailto:heike.schoenberg@oberkraemer.de)) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 9.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter [www.oberkraemer.de](http://www.oberkraemer.de)

gez. Schönberg  
Bauamt

## Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freistehenden Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail ([daniel.helmchen@oberkraemer.de](mailto:daniel.helmchen@oberkraemer.de)) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

### MFH – Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefan

- Lage: DG – links
- 4 Zimmer
- Größe: 138,38 m<sup>2</sup>
- große Wohnküche, vollgefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

### MFH – Am Dorfplatz 7 im Ortsteil Neu-Vehlefan

- Lage: 2. OG – rechts
- 3 Zimmer
- Größe: 116,37 m<sup>2</sup>
- vollgefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. Januar 2005

### MFH – Mühlenweg 37 im Ortsteil Schwante

- Lage: DG
- 3 Zimmer
- Größe: 78 m<sup>2</sup>
- einfacher Standard, Bad
- Ofenheizung
- Schuppen
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. Januar 2005

### 6 Familienhaus – Bärenklauer Straße 63; im Ortsteil Vehlefan

- Lage: 1. OG – links
- 2,5 Zimmer + Hauswirtschaftsraum
- Größe: 70,10 m<sup>2</sup>
- teilgeflieste Küche,
- neu gefliestes Bad mit Badewanne
- Fernheizung
- Schuppen
- Gartennutzung nach Absprache möglich
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter [www.oberkraemer.de](http://www.oberkraemer.de)

gez. Helmchen  
Bauamt

## Drittes Krämerwaldfest in Wolfslake

### Der Landkreis lobt den Innovationspreis 2005

Der Landkreis Oberhavel und der Mittelstandsverband Oberhavel loben im Jahr 2005 wieder den Innovationspreis aus.

Die Auslobung erfolgt als öffentlicher Wettbewerb und setzt sich das Ziel, vorhandene Potentiale der Region zu bündeln, neue Produkte zu entwickeln, zu koordinieren und zu vermarkten sowie Aufträge für Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu akquirieren.

Der Innovationspreis wird auf einer Feierstunde des Kreistages anlässlich zum „Tag der Deutschen Einheit“ verliehen. Zusätzlich erhalten die Ausgezeichneten die Möglichkeit, das Logo zur Werbung und Firmenpräsentierung zu verwenden.

Wir suchen neue pfiffige, innovative und mutige Ideen, die vorzugsweise in der Region Oberhavel entstehen und sich auch dort umsetzen lassen. Gefordert werden kreative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die bereits gefertigt werden, oder für die zumindest eine gute Aussicht besteht, dass dies zeitnah erfolgen kann.

Ein wichtiger Punkt dabei ist der Bezug zur Praxis und Umsetzbarkeit. In die engere Wahl kommen Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen, die für die Preisjury nachvollziehbar realisierbar erscheinen. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Entwicklung zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Region beitragen kann.

Der mit bis zu max. 8.000 € dotierte Preis wird in einem öffentlichen Wettbewerb in der Zeit

vom **30. April bis 30. Juni 2005**

ausgeschrieben.

Bewerben können sich Teams, Einzelpersonen, Unternehmen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Bedingung für die Teilnahme ist unter anderem, dass die Innovation entweder im Landkreis entstanden ist, oder hier realisiert werden soll.

Informationen und Bewerbungsunterlagen zum Innovationspreis 2005 sind zu erhalten in der

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Oberhavel mbH, Annahofers  
Straße 1a, 16767 Germendorf /

Stadt Oranienburg (Tel.: 03301 699 370). Sie können Sie auch  
im Internet unter

<http://www.wfo-mbh.de/wfo/wfo03.html> oder [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de)  
als pdf-Datei heruntergeladen.

gez. Kupsch  
Geschäftsführerin

**B. W. Trockenbau**  
Trockenbau - Ausbau - Spachtelarbeiten - Trockenestrich - Laminat

**Björn Wernicke**

Breite Straße 88c  
16727 Velten

Telefon: 03304 - 20 66 58  
Fax: 03304 - 52 18 41  
Funk: 0172 - 44 53 09 8

Schon zum dritten Mal stand am 23. April 2005 der Wald und die Natur im Mittelpunkt des Festes. Auch dieses Jahr kamen wieder mehr als 3000 Besucher in den Krämerwald.

Die Bürgermeister Helmut Jilg (Oberkrämer) und Bodo Oehme (Schönwalde-Glien) pflanzten gemeinsam mit dem Leiter der Oberförsterei Borgsdorf Henry Repkow als Symbol den Baum des Jahres. Der Rosskastanien-Setzling wird hoffentlich in den nächsten Jahren



wachsen und gedeihen.

Die Besucher konnten wieder viel über den Wald und dessen Früchte lernen. So konnten Interessierte zuschauen, wie professionelle Holzfiguren geschnitzt werden oder wie ein Baumstamm mit Hilfe einer Spezialmaschine in kleine Scheiben zerlegt wird. Kinder konnten ausprobieren, wie und was sie aus Holz basteln können.



Aber auch Tiere sind Waldbewohner, und so wimmelte es auf dem Fest nur so von Vierbeinern. Der Jagdverband Oberhavel präsentierte seine Jagdhunde. Hunde waren auch die Publikumsmagneten am Stand des Deutschen Roten Kreuzes, das mit seiner



Rettunghundestaffel anwesend war.

Ein weiterer Höhepunkt war das Brautpaar-Casting. Hier mussten die vier Paare in mehreren Prüfungen Harmonie, Teamfähigkeit und handwerkliches Geschick zeigen. Andrea Günther und Maik Thomas aus Malz konnten sich schließlich durchsetzen und werden am 10. September 2005 im Rahmen des Kreiserntefestes in Marwitz eine Traumhochzeit feiern.



## Verkauf Postkarten der Gemeinde Oberkrämer

Die in diesen Tagen fertig gedruckten Postkarten der Ortsteile Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanz und Schwante sind ab sofort käuflich zu erwerben. Zu einem Preis von 0,50 € / Stück können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Postkarten im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in Schwante und in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in Eichstädt erhalten.



## Luftbildkarten



Aktuelle Luftbildkarten der Orte Vehlefanz und Schwante sind für jeden Interessierten gegen einen Kaufpreis in Höhe von 4,00 € / Stück erhältlich in der Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer, in der Öffentlichen Schulbibliothek der Grundschule Vehlefanz sowie im Büro des Regionalparks Krämer Forst in der Dorfstraße in Schwante.



## Werbeanzeige Osthavelland-Druck GmbH Velten

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde Oberkrämer:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH,  
Luisenstraße 45,  
16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,  
e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

**PLUS-Bausparen – extra Vorteile**

- keine Gebühren außer Abschlussgebühr
- niedrige Festzinsen für Ihr Darlehen
- flexible Vertragsgestaltung

**Kundendienstbüro  
Rainer Pinnau**  
Telefon 03502 801524  
Telefax 03502 801261  
Pinnau@hukvm.de  
www.HUK.de/vm/Pinnau  
Berliner Straße 27 · 16761 Heunigsdorf  
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr  
und 15.00–18.00 Uhr

**STRECKEN WARTEN!**  
**FINANZtest**  
Dezember 2002  
Spezialplatz für die  
**HUK-COBURG**  
Mit 20,94% Rendite!

**HUK-COBURG**  
Da bin ich mir sicher

*Beauty Zwergerland*  
Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- Kosmetik
- Nagelstudio
- Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- Permanent Make up
- Body-Tattoos
- Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

Fertigparkett  
 Parkett  
 Dielung  
 Kork  
 Laminat  
 komplette Trockenunterböden  
 Farbdielung schleifen



Inhaber:  
**Siegbert Stange**

Lindenstr. 29  
OT Marwitz  
16727 Oberkrämer  
Tel.: 0 33 04 / 3 37 51  
Fax: 0 33 04 / 38 07 94  
Funk: 0172 / 3 27 77 46

*Dianas Kosmetik-Mobil*



Kosmetik, med. Fußpflege  
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok  
Tel.: 03304 / 20 13 90  
Mobil: 0173 / 20 83 214

**Antennen- und Electroservice**  
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin  
Bärenklau  
Wendemarkter Weg 52  
16727 Oberkrämer  
☎ (03304) 25 04 52

**AD AUTODIENST**  
AUGROS STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35  
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art  
An PKW + LKW

Unfallschäden:  
Motorinstandsetzung  
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanz • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

**Jörg Dulitz**

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

**Marwitz**  
Breite Straße 26  
☎ (03304) 3 45 20  
Fax: (03304) 3 40 38

www.gutschmidt.de  
**Gutschmidt**

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung  
Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr  
16727 Velten Viktoriastraße 62A  
Tel. 03304-34 016

**Werbeanzeige Wellness Oase**  
**Rosa Tumalin**  
**Bärenklau**  
**60x60 mm**

**Batterie-Handel-Zielke**

Bärenklau, Wendemarkter Weg 44,  
16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,  
Solarbereich, Gel-Batterien,  
Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50  
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: zielkebatterien@aol.com



 **Zweirad - Ebert**  
Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf  
Tel. (03302) 22 41 00  
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller  
Motorräder  
Werkstatt • Zubehör*

 **Räder fürs Leben**

*Ihre Werkstatt in Hennigsdorf*

**raschdach dachbau**  
*Dachdeckermeister - Zimmermeister*  
**Norbert Rasch**  
*Bötzen • Dorfane 11 • 16727 Oberkrämer*

- Hausmeistertätigkeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Büro f. Holzschutzgutachten



Tel./AB.: (0 33 04) 3 49 60 • Fax: (0 33 04) 56 20 17 • Funk: 0172 / 3 80 91 78

  
**HÜTTNER**  
IMMOBILIEN

- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...  
Baugrundstücke und Häuser  
... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54.  
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de

**P. KIEPER**

Fliesen-, Platten- und  
Moosakleugerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett-Bäder durch Firmovereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer  
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

**Heizung & Sanitär GmbH Schwante**  
Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer  
Tel. ( 03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

**Werbeanzeige Gardinen Studio  
Manfred Kleiner-Dubiella  
Eichstädt  
30x160 mm**

**Werbeanzeige  
DUFLO Textilhanddruck GmbH  
170x30 mm**